

Gemeinde
Morschach


Morschach



Abfallreglement

Kanton Schwyz
Gemeinde Morschach

Inhaltsverzeichnis

ABFALLREGLEMENT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	ART. 1 Geltungsbereich	1
	ART. 2 Begriffe	1
	ART. 3 Grundsätze	2
	ART. 4 Zuständigkeiten	2
	ART. 5 Entsorgung der Siedlungsabfälle	3
	ART. 6 Entsorgung der übrigen Abfälle	3
	ART. 7 Abfallablagerung	4
	ART. 8 Abfallverbrennung	4
	ART. 9 Entsorgung über die Kanalisation	4
II.	ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ABFALLABLIEFERUNG	5
	ART. 10 Kehrrichtabfuhr	5
	ART. 11 Bereitstellung des Kehrrechts	5
	ART. 12 Direktablieferrung	6
	ART. 13 Separatsammlungen	6
III.	FINANZIERUNG	7
	ART. 14 Gebührenarten	7
	ART. 15 Mengengebühren	7
	ART. 16 Grundgebühren	7
IV.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
	ART. 17 Übertretungen	9
	ART. 18 Rechtsschutz	9
	ART. 19 Inkrafttreten	9
V.	ANHANG	10
	Festlegung der Einheiten	10

Die Gemeindeversammlung von Morschach, gestützt auf die kantonalen Vorschriften zum Schutz der Gewässer und über den Umweltschutz, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

ART. 1

Geltungsbereich

¹ Das Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und der Vorschriften des Zweckverbands Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (nachstehend ZKRI) die Abfallbewirtschaftung der Siedlungsabfälle und ist für das gesamte Gemeindegebiet gültig.

² Die Abfallbewirtschaftung umfasst die Verwertung und Ablagerung von Abfällen sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung im Sinne des Bundesrechtes.

ART. 2

Begriffe

Entsorgung: Als Entsorgung gilt jede Behandlung der Abfälle, welche der Sammlung, dem Transport, der Zwischen- und Endlagerung, der Aufbereitung, der Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung dient.

Inhaber: Als Inhaber gilt, wer Abfälle verwerten, unschädlich machen oder beseitigen muss.

Siedlungsabfälle: Als Siedlungsabfälle gelten:

- Hauskehricht: Die im Haushalt entstehenden Abfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- Betriebskehricht: Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen.
- Sperrgut: Brennbarer, sperriger Hauskehricht, welcher aufgrund seiner Abmessung nicht in die zugelassenen Abfallgebinde passt.
- Wertstoffe: Abfälle, die aus Haushaltungen stammen und welche ganz oder teilweise einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

Bauabfälle: Abfälle, welche bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.

- Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende, besondere, technische und organisatorische Massnahmen erfordern.
- Tierkadaver: Als Tierkadaver gelten alle Tierkörper, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle.

ART. 3

Grundsätze

¹ Die Gemeinde fördert die Reduktion und die Wiederverwertung der Abfälle, insbesondere durch Information, Beratung, Durchführung von Separatsammlungen und Bereitstellung von Sammelstellen.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe über die Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung durch Herausgabe eines Abfallkalenders. Dieser enthält insbesondere Informationen über

- a) Sammeltage und Sammelrouten
- b) Separatsammlungen
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten

³ Die Kosten der Abfallbewirtschaftung werden nach dem Grundsatz der Spezialfinanzierung durch kostendeckende und verursachergerechte Gebühren finanziert.

ART. 4

Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug zuständig. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften und schliesst für die Erfüllung seiner Aufgaben mit dem ZKRI und allfälligen Dritten Verträge ab, insbesondere bez. Sammellogistik und Entsorgung. Er kann den Vollzug einer Kommission oder Verwaltungsabteilung übertragen.

² Bei Bedarf erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung nach § 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Veranlagung der Grundgebühren
- b) Zahlungsausstände
- c) Bestreitung der Gebührenpflicht

³ Die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) vom 29. Oktober 1969 bleiben vorbehalten.

ART. 5

Entsorgung der Siedlungsabfälle

¹ Anspruch auf eine Entsorgung durch die Gemeinde besteht nur für Siedlungsabfälle.

² Sämtlicher in der Gemeinde anfallender Siedlungsabfall ist gemäss den Vorschriften dieses Reglements über die Dienste der Gemeinde und des ZKRI zu entsorgen. Abweichende Regelungen bedürfen in Absprache mit dem ZKRI einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie entbinden nicht von der Bezahlung der kommunalen Grundgebühren. Der Gemeinderat kann eine Pauschale vereinbaren.

³ Der ZKRI kann in Absprache mit dem Gemeinderat hinsichtlich Art und Weise der Entsorgung spezielle Weisungen erlassen.

ART. 6

Entsorgung der übrigen Abfälle

¹ Als übrige Abfälle, für die keine Entsorgungspflicht durch die Gemeinde besteht, gelten beispielsweise und nicht abschliessend:

- Küchenabfälle aus Gastgewerbebetrieben und Lagerhäusern
- Bauabfälle, Bauschutt
- Erde, Steine
- Explosivstoffe
- Haushaltschemikalien, Medikamente
- Batterien
- elektrische und elektronische Geräte
- Leuchtmittel
- schlammige Abfälle
- Lacke, Farben, Lösungsmittel
- Abfälle von Treibstoffen
- Pflanzenschutzmittel
- unter Druck verflüssigte Gase
- Tierkadaver
- Fahrzeugreifen
- massive Metallteile
- die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, soweit sie nicht in der vorherstehenden Aufstellung enthalten sind
- produktionsbedingte Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung

² Diese Abfälle sind vom Inhaber den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben. Vorbehalten bleibt Abs. 3 für gewerbliche Küchenabfälle. Für Kleinmengen von Sonderabfällen kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kanton Sammelstellen einrichten oder Sammelaktionen durchführen.

³ Küchenabfälle aus Gastgewerbebetrieben (inkl. Lagerhäuser) dürfen nicht der Kehrichtabfuhr übergeben werden. Die Gemeinde kann eine Spezialabfuhr organisieren. Der Gemeinderat bestimmt, ob die Kosten hierfür (inkl. Entsorgung) verursachergerecht direkt mit dem Unternehmer oder über die Gemeinde abgerechnet werden. Eine Kostenübernahme zu Lasten der Grundgebühren ist ausgeschlossen.

⁴ Brennbare und separat zu sammelnde Bauabfälle sind soweit möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend vorschriftsgemäss zu entsorgen.

ART. 7

Abfallablagerung

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Vom Ablagerungsverbot ausgenommen ist die sachgemässe Kompostierung von organischen Abfällen.

² Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht für das Entsorgen von sonstigem Kehricht benutzt werden.

³ Muss die Gemeinde solche Abfälle entsorgen, so können die dadurch entstehenden Aufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

ART. 8

Abfallverbrennung

Das Verbrennen jeglicher Arten von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund sowie in Cheminées, Öfen usw. ist verboten.

ART. 9

Entsorgung über die Kanalisation

Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation ist verboten.

II. Organisation der öffentlichen Abfallablieferung

ART. 10

Kehrichtabfuhr

¹ Der Abfuhr können übergeben werden:

- a) Hauskehricht in offiziellen Kehrichtsäcken des ZKRI;
- b) Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung dem Haushaltskehricht entsprechen, in gebührenpflichtigen Normcontainern mit max. 800 Liter Inhalt;
- c) Sperrgut: Grosse Abfalleinzelstücke mit einer ZKRI-Sperrgutmarke.

² Die Anschaffung der Kehrichtgebilde ist Sache des Bereitstellers.

ART. 11

Bereitstellung des Kehrichts

¹ Der ZKRI bezeichnet in Absprache mit dem Gemeinderat den Ort und den Zeitpunkt der Bereitstellung. Er kann Sammelplätze für die abfuhrbereiten Siedlungsabfälle festlegen. Es ist Sache der Benutzer eines Sammelplatzes, diesen zu erstellen, in Ordnung zu halten und einzurichten. Der Gemeinderat kann hierfür Weisungen erlassen.

² Es besteht kein Recht auf einen Halt des Kehrichtwagens unmittelbar vor dem Domizil.

³ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

⁴ Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen mit mindestens 10 Wohneinheiten kann der Gemeinderat in Absprache mit dem ZKRI verlangen, dass die offiziellen Kehrichtsäcke in Unter- oder Halbunterfluranlagen deponiert werden. An die erstmalige Erstellung kann die Gemeinde zu Lasten der Spezialfinanzierung Beiträge von max. 50 % der ausgewiesenen Kosten (ohne Landpreis bzw. -miete) leisten. Die Bezahlung kann vom Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zu Gunsten der Gemeinde abhängig gemacht werden.

⁵ Im Einzugsbereich der von der Gemeinde erstellten Unter- oder Halbunterfluranlagen müssen die offiziellen Kehrichtsäcke in diesen bereit gestellt werden. Die Erstellung der Anlagen erfolgt zulasten der Spezialfinanzierung der Gemeinde. Ein Anspruch auf die Erstellung solcher Anlagen besteht nicht. Der Gemeinderat baut sie unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse und der anfallenden Kehrichtmengen.

ART. 12

Direktablieferung

Der Gemeinderat kann Betrieben mit einer grossen Abfallmenge in Absprache mit dem ZKRI die direkte Anlieferung auf eigene Kosten an einen vom ZKRI bestimmten Bereitstellungsort gestatten oder vorschreiben. Eine solche Sonderregelung entbindet nicht von der Bezahlung der Grundgebühren. Diese können vom Gemeinderat unter Beachtung des Verursacherprinzips und von Art. 16 Abs. 1 reduziert werden.

ART. 13

Separatsammlungen

Separatsammlungen für verwertbare Anteile am Siedlungsabfall können stattfinden mittels:

- a) spezieller Abfuhr, z.B. für Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Küchenabfälle von Gastgewerbetrieben usw.
- b) offizieller Sammelstellen, z.B. für Glas, Metalle, Öl, Pet-Flaschen, Batterien usw.

III. Finanzierung

ART. 14

Gebührenarten

Für die Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung werden kostendeckende Mengen- und Grundgebühren erhoben.

ART. 15

Mengengebühren

¹ Die Mengengebühren decken die Kosten des Einsammelns, des Transportes und der Entsorgung des nach den Vorschriften des ZKRI abgelieferten Siedlungsabfalls.

² Die Mengengebühren werden vom ZKRI festgelegt und erhoben.

ART. 16

Grundgebühren

¹ Die übrigen Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung, insbesondere für Infrastruktur, Unterhalt und Betrieb von Sammelstellen für Wertstoffe, Unterfluranlagen für die Bereitstellung des Hauskehrichts, Entsorgung von Wertstoffen sowie Dienstleistungen und Administration, werden durch die von der Gemeinde jährlich erhobenen Grundgebühren gedeckt. Soweit Leistungen vom ZKRI erbracht werden, rechnet die Gemeinde mit dem ZKRI nach dessen Statuten ab.

² Die Grundgebühren werden nach dem effektiven Aufwand der Kosten von Abs. 1 festgelegt. Gebührenpflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer. Die Gebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Die Grundgebühr bemisst sich nach Einheiten. Die Höhe einer Einheit beträgt Fr. 120.00 (exkl. Mehrwertsteuer). Die Einheiten werden im Anhang festgelegt. Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.

⁴ Für nicht sowie nur teilweise oder zeitlich befristete genutzte Objekte ist die volle Grundgebühr geschuldet.

⁵ Für die Bezahlung der Gebühren haftet der im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer. Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer neben dem bisherigen solidarisch. Bei Betrieben ist der Betriebsinhaber zahlungspflichtig. Der Grundeigentümer haftet subsidiär. Bei Stockwerkeigentum haftet die Stockwerkeigentümergeinschaft.

⁶ Zwecks Gewährleistung einer ausgeglichenen Rechnung kann der Gemeinderat die Grundgebühren nach Massgabe eingetretener oder zu erwartender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch nur Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Die Teuerung nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise kann zusätzlich ausgeglichen werden. Die Gebührenanpassungen sind zu veröffentlichen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

ART. 17

Übertretungen

Wer Abfälle vorschriftswidrig bereitstellt oder entsorgt, bestimmungswidrigen Gebrauch von Entsorgungseinrichtungen macht, der Bewilligungs- oder Gebührenpflicht zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

ART. 18

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP) vom 14. Juni 1974 beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

ART. 19

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates.

² Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird das Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Morschach vom 21. April 1989 aufgehoben.

³ Die erstmalige Rechnungsstellung nach diesem Reglement erfolgt für das Jahr 2014.

⁴ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

V. Anhang

Festlegung der Einheiten

	Einheiten
Wohnungen und Einfamilienhäuser	1
Wohnungen wie Einzelzimmer mit Kochgelegenheit (allenfalls ohne Bade/Duschen aber mit Gemeinschaftsbad/Dusche.)	1
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) bis 100 Sitzplätze	2
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 100 Sitzplätzen	3
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 200 Sitzplätzen	4
*Beherbergungsbetriebe bis 50 Betten	3
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten	6
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 250 Betten	12
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 500 Betten	15
übrige Betriebe bis 5 Angestellte	1
übrige Betriebe mit >5 Angestellten	2
übrige Betriebe mit >10 Angestellten	3

**Bei Beherbergungsbetrieben mit Restaurant wird die Gebühr kumulativ erhoben.*

Bei nicht aufgeführten Objekten wird die Gebühr nach der Vergleichsmethode ermittelt. Der Gemeinderat erlässt eine Veranlagungsverfügung.

Vom Gemeinderat Morschach verabschiedet am: 29. Januar 2013

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

Sig. Silvan Kälin

Der Gemeindeschreiber-Stv:

Sig. Markus Betschart

An der Gemeindeversammlung beraten am: 24. April 2013

An der Urnenabstimmung angenommen am: 09. Juni 2013

Vom Regierungsrat genehmigt am: 15. Oktober 2013 (RRB Nr. 933)

Namens des Regierungsrates:

Der Landammann:

Sig. Walter Stählin

Der Staatsschreiber:

Sig. Mathias E. Brun

**Gemeinde
Morschach**

Schulstrasse 6
6443 Morschach

T 041 825 13 30
F 041 825 13 31

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2013